



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Donnerstag, 05. März 2026

Nr. 06

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 06/2026

- **Bekanntmachung über die Veröffentlichung für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des vorläufigen Ergebnisses für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 08. März 2026**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Weilheim i.OB (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2026 vom 27.02.2026**
- **Bekanntmachung zur Hundesteuer für das Jahr 2026**
- **Einfacher Bebauungsplan „Stadtgebiet Weilheim i.OB“ mit den Gemarkungen Weilheim, Deutenhausen und Unterhausen**
 - erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I“**
 - 1. vereinfachte Änderung
 - Bekanntmachung Änderungsbeschluss**
 - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II“**
 - erneute öffentliche Auslegung (verkürzt)
 - Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Außenbereichssatzung für das Gebiet „Am Hahnenbühel“**
 - erneute öffentliche Auslegung, Öffentlichkeitsbeteiligung (Wiederholung)

Die Wahlleiterin der
Stadt Weilheim i.OB
Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i.OB



Bekanntmachung

über die Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des vorläufigen Ergebnisses für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 08. März 2026

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Stadtrats der Stadt Weilheim i.OB am 08.03.2026 nach dessen Vorliegen auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

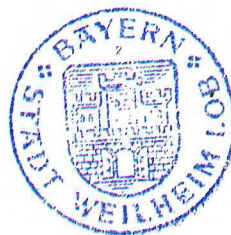
Mit einer Verkündung des vorläufigen Ergebnisses für die Wahl des Stadtrats ist bis voraussichtlich Dienstag den 10.03.2026 zu rechnen.

Das vorläufige Ergebnis für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters wird voraussichtlich am 09.03.2026, bei einer Stichwahl voraussichtlich am 23.03.2026 gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Der Fristlauf für die Annahmefiktion des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) für die gewählten Bewerber wird durch diese Form der Verkündung auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB bewirkt.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgelehnt hat.

Weilheim i.OB, 20.02.2026



Hink
Wahlleiterin der Stadt Weilheim i.OB

Angeschlagen am: 05.03.2026
Veröffentlicht am: 05.03.2026

Abgenommen am: 23.03.2026
im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

BEKANNTMACHUNG

der **Haushaltssatzung** der Stadt Weilheim i.OB
(Landkreis Weilheim-Schongau)

für das Haushaltsjahr **2026** vom 27.02.2026

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 29.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

67.015.000 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

16.023.400 €

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Städt. Bürgerheim Weilheim i.OB (Städt. Altenheim – Heimbereich und Betreutes Wohnen)

wird im **Erfolgsplan**

bei den Erträgen und bei den Aufwendungen auf

11.304.000 €

und

im **Vermögensplan**

bei den Einnahmen und Ausgaben auf
festgesetzt.

3.198.000 €

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen nach dem Vermögensplan des Städtischen Bürgerheimes wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden in einer Höhe von insgesamt 9.950.000 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Städtischen Bürgerheimes werden nicht festgesetzt.



§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird auf 400 v.H. festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan der Stadt wird auf 7.500.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Städt. Bürgerheimes wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer wurden mit Satzung vom 21.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 23.02.2026 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 und die Anlagen hierzu liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung im Rathaus (Stadtkämmerei) aus. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch während der üblichen Öffnungszeiten vereinbart werden (Tel. 0881 682-2100/ -2102).

Weilheim i.OB, 27.02.2026
Stadt Weilheim i.OB

Angelika Flock
Zweite Bürgermeisterin



BEKANNTMACHUNG

Im Bereich der Stadt Weilheim i.OB ist ab 01.04.2026 die

HUNDESTEUER

für das Jahr 2026 zu entrichten.

1. Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund besitzt. Der Eigentümer des Hundes haftet für die Hundesteuer, auch wenn er den Hund nicht selbst hält.
2. Die Steuer beträgt für den ersten Hund 100,00 Euro und für jeden weiteren Hund 200,00 Euro. Für einen Kampfhund beträgt die jährliche Steuer 1.000,00 Euro.
3. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Der Bescheid über die Hundesteuer gilt auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
4. Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Hund an weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten gehalten wird.
5. Ein über vier Monate alter Hund ist bei der Stadt Weilheim i.OB anzumelden. Wird ein Hund verkauft oder getötet, oder ist er verendet oder entlaufen, muss er bei der Stadt Weilheim i.OB abgemeldet werden.
6. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung der Stadt Weilheim i.OB vom 28.07.2005, die Änderungssatzung vom 01.10.2010 sowie die Änderungssatzungen vom 02.11.2015 und vom 16.02.2024.

Weilheim i.OB, 03.03.2026

Stadt Weilheim i.OB

Angelika Flock

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin



**Einfacher Bebauungsplan „Stadtgebiet Weilheim i.OB“
mit den Gemarkungen Weilheim, Deutenhausen und Unterhausen
- erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

B E K A N N T M A C H U N G

Bedingt durch Änderungen in der Gesetzeslage und auf Grund einer Vielzahl von Anfragen aus der Bevölkerung stellt die Stadt Weilheim i.OB einen einfachen Bebauungsplan für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Weilheim i.OB mit verbindliche Regelungen zur Steuerung einer Bebauung und Nutzung von Grundstücken auf.

Mit diesem einfachen Bebauungsplan werden insbesondere Regelungen für folgende Sachverhalte aufgestellt:

- bauleitplanerischer Umgang mit kleinen Wohngebäuden / Tiny-Häusern
- Gestaltung von Dächern
- Nutzung von Sonnenenergie
- Freiflächengestaltung, Bepflanzungen und Einfriedungen

Ergänzend werden allgemein gültige Hinweise zu den Themen „Hochwasserschutz“, „Starkregen“, „Niederschlagswasserbeseitigung“, „Denkmalschutz“, „Arten- und Insektenschutz“ und „Nachhaltiges Bauen“ formuliert.

Weiter wird für die Stadt Weilheim i.OB durch Formulierung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen im Sinne von Art. 79 BayBO eine Möglichkeit zur Ahndung von Verstößen gegen diese für das Stadtgebiet allgemein verbindlichen Regelungen geschaffen.

Mit Beschluss des Stadtrates in der öffentlichen Sitzung am 14.11.2024 wurden die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Einleitung des für den Bebauungsplan geboten förmlichen Verfahrens nach den Vorschriften des BauGB beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach den Vorschriften des § 13 BauGB in vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte auf Grundlage der zuletzt öffentlich ausgelegenen Planungsunterlagen in der Entwurfsfassung vom 23.10.2025 befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der zu hörenden Träger öffentlicher Belange. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich nochmals Änderungen und Anpassungen im Satzungsentwurf und der zugehörigen Begründung.

Der im Sinne der Abwägung überarbeitete Entwurf der Planungsunterlagen liegt nun in der Fassung vom 02.03.2026 vor. Die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen und Anpassungen sind jeweils rot dargestellt. Soweit auf DIN-Vorschriften verwiesen wird, sind diese im Stadtbauamt der Stadt Weilheim i.OB einsehbar.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Planungsunterlagen in der Fassung vom 02.03.2026 zum Bebauungsplan in der Zeit vom

06.03.2026 mit 07.04.2026

erneut öffentlich ausliegen.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den Eigentümern von Grundstücken im Stadtgebiet der Stadt Weilheim i.OB, wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme

bis spätestens 07.04.2026

gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.03.2026
(digital unter www.weilheim.de und Aushang)

Aushang bis 07.04.2026

Abgenommen _____
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB

Angelika Flock

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin



Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I“

1. vereinfachte Änderung

- **Bekanntmachung Änderungsbeschluss**
- **öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

B E K A N N T M A C H U N G

Mit Email vom 16.12.2025 informierte das Landratsamt Weilheim-Schongau das Stadtbauamt über ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 12.12.2026. Hierin teilte das StMB mit, dass mit Wirkung ab 01.01.2026 u.a. gemeindliche Ortsgestaltungssatzungen bei den ansonsten gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO verfahrensfreien Maßnahmen zum „Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden.“ wieder zu beachten sind. Hieraus folgt, dass ab dem 01.01.2026 Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die Regelungen zur Zulässigkeit und Ausgestaltung von Dachgauben enthalten, wieder Gültigkeit besitzen. Zur Zulässigkeit von Dachgauben fasste der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB am 22.01.2026 den Grundsatzbeschluss, dass in Bebauungsplänen zur Regelung der Baugestaltung wieder Festsetzungen zur Zulässigkeit von Dachgauben ab einer Dachneigung von 30° aufgenommen werden.

In Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2026 in Zusammenhang mit dem seit 05.09.2025 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I“. Dieser Bebauungsplan setzt für Gebäude in seinem Geltungsbereich verbindlich eine Dachneigung von 28° fest, beinhaltet aufgrund der früheren Rechtslage jedoch keine Festsetzungen zur Zulässigkeit von Dachgaube.

Es wurde beschlossen, im Hinblick auf eine einheitliche Regelung im Stadtgebiet der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I“ zu ändern und künftig Dachgauben in seinem Geltungsbereich auf Grund der verbindlich festgesetzten Dachneigung von 28° aus baugestalterischen Gründen nicht zuzulassen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes in der Fassung vom 18.02.2026 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit vom

06.03.2026 mit 07.04.2026

zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Planungsunterlagen können während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 07.04.2026** gegeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von den Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.03.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Stadt Weilheim i. OB

Erstellt von:

Erstellt am: 18.02.2026

Maßstab 1:1500



Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II

- erneute öffentliche Auslegung (verkürzt)

- Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 11.02.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplans für das Gebiet „Süddendstraße / Trifthofstraße / Bahnlinie München - GAP“ zu ändern. Für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 1055-TF, 1057/1, 1057/6 bis /10, 1057/22 bis /41, 1057/77 bis /81, 1057/96 bis /100, 1057/102, 1058, 1085/16-TF und 1086/2-TF, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, durch Anhebung des Dachstuhles zusätzlichen Wohnraum in den Wohngebäuden zu schaffen. Weitere Möglichkeiten zum Umbau der Gebäude werden zusätzlich festgesetzt und durch Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (hier: Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO) ergänzt. Hierdurch wird der Bebauungsplan bauplanungsrechtlich zu einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig mit dieser Änderung wird entsprechend dem diesbezüglichen Beschluss des Bauausschusses vom 08.10.2024 eine Neustrukturierung des bisherigen Bebauungsplanes durchgeführt. Der Bebauungsplan erhält für seinen Geltungsbereich die Bezeichnung „Trifthofsiedlung II“ und ersetzt für seinen Geltungsbereich alle früheren Fassungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2026 mit den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägungsentscheidung ergaben sich zur Zulässigkeit von Dachgauben Änderungen gegenüber der zuletzt ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II“ werden nun in der Fassung vom 18.02.2026 nochmals zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Änderungen im Text der Satzung und der Begründung in rot dargestellt

Die erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt entsprechend dem Beschluss des Bauausschusses gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB **verkürzt** in der Zeit

vom 06.03.2026 mit 23.03.2026.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 23.03.2026** gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planungsunterlagen (roter Text) vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.03.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Trifthofsiedlung II"

Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i.OB

Erstellt von:

Erstellt am: 13.02.2025

Maßstab 1:1500

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!

©Daten: LDBV 2025



**Außenbereichssatzung für das Gebiet „Am Hahnenbüchel“
- erneute öffentliche Auslegung, Öffentlichkeitsbeteiligung (Wiederholung)**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat nach Vorberatung durch den zuständigen Bauausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2025 beschlossen, für den Bereich um die bestehende Bebauung auf den Grundstücken bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 4493-TF, 4494/1, 4494/3-TF, 4494/4-TF, 4495/1-TF, 4495/2-TF, 4495/3-TF, 4495/4, 4495/5, 4549/1-TF sowie 4488-TF (Teilfläche der Erschließungsstraße „Am Hahnenbüchel“), Gemarkung Weilheim, eine Außenbereichssatzung zur Regelung künftiger Bebauungen aufzustellen.

Nach § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB sind für die Aufstellung der Außenbereichssatzung die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem sog. vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 nach vorangegangener Beratung im Bauausschuss mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden.

Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Änderungen in den Planungsunterlagen. Insbesondere wurde der Geltungsbereich der Satzung für das Grundstück Fl.Nr. 4495/4, Gemarkung Weilheim, erweitert. Der erweiterte Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Im Rahmen der erneuten gebotenen Beteiligung der Öffentlichkeit werden die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen für die Außenbereichssatzung „Am Hahnenbüchel“ sowie die Begründung dazu jeweils in der Entwurfsfassung vom 03.02.2026 in der Zeit **vom 24.02.2026 mit 13.04.2026** zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut

Art der vorhandenen Information

- | | |
|--|---|
| • Mensch / Erholung | -- |
| • Boden | -- |
| • Wasser | Grundwasser |
| • Fläche | Flächenversiegelung |
| | Flächeninanspruchnahme |
| • Pflanzen / Tiere | geschützte Flächen (FFH-Gebiet und Biotop) |
| • Klima / Luft | -- |
| • Landschaftsbild | -- |
| • Kultur und sonstige Sachgüter | Erkenntnisse zu Bodendenkmälern |

Die Satzungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter

<https://www.weilheim.de/mein->

[weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung](https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung)

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen

Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Soweit in den Planungsunterlagen auf DIN-Vorschriften verwiesen wird, können diese bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

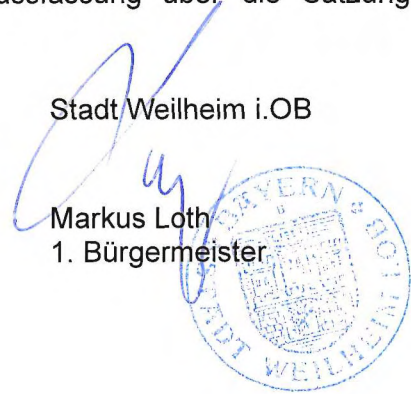
Der Öffentlichkeit, insbesondere den Eigentümern von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung, wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 13.04.2026** gegeben.

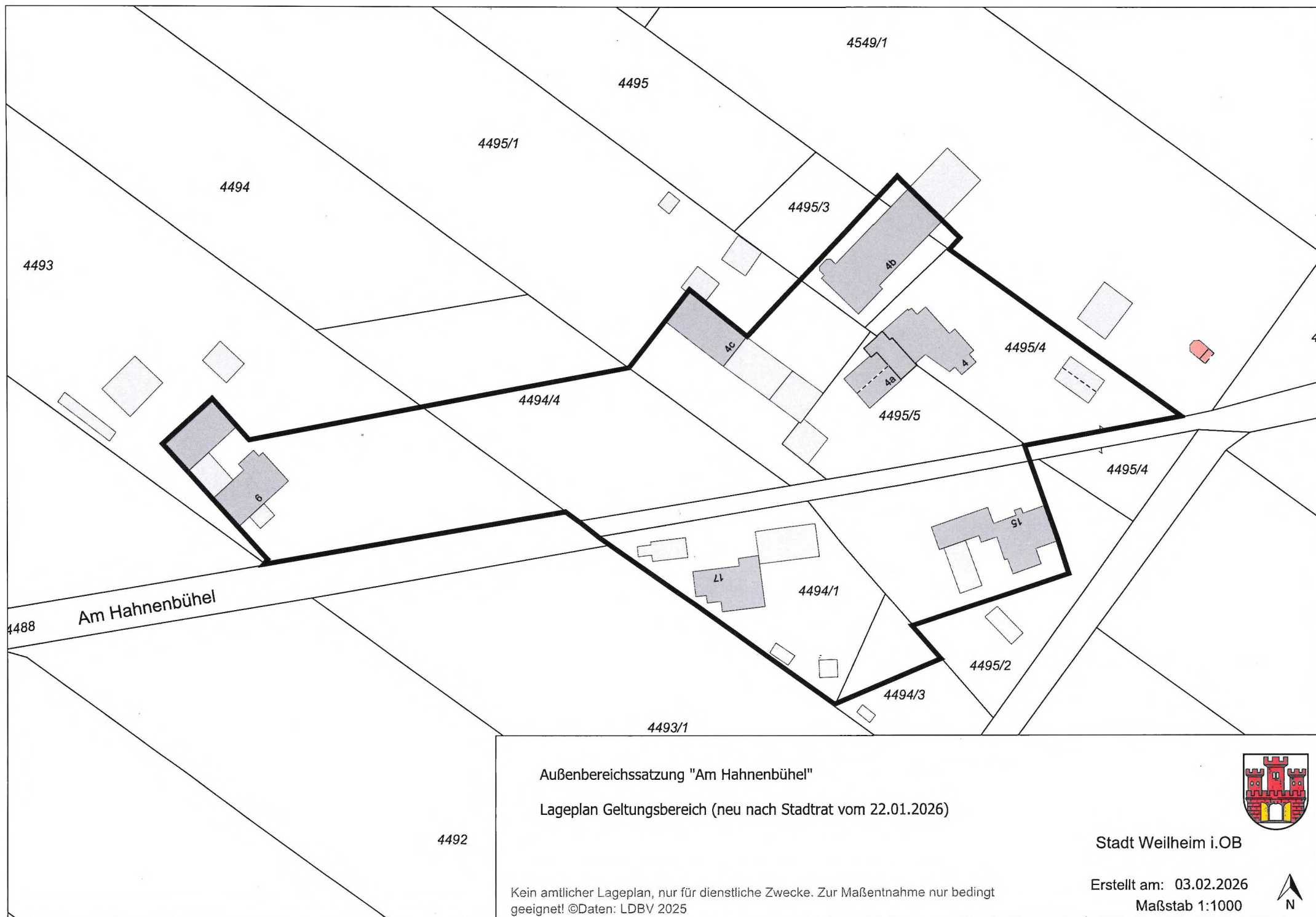
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.03.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Außenbereichssatzung "Am Hahnenbühel"

Lageplan Geltungsbereich (neu nach Stadtrat vom 22.01.2026)

4492

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i.Ob

Erstellt am: 03.02.2026

Maßstab 1:1000

